

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr einmalig 25,00 €
2. Jahresbeiträge
 - Erwachsene aktive fördernde Mitglieder 20,00 €
 - Erwachsene inaktive fördernde Mitglieder 30,00 €
 - Erwachsene Familienangehörige 15,00 €
 - Jugendliche Mitglieder ab 14 bis 18 Jahre 10,00 €
3. Ehrenmitglieder, sind von der Beitragszahlung befreit.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt bis zum 01.06. des laufenden Jahres ist der volle ab dem 02.06 der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft (mit 6 Monaten Probezeit).
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine

Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, durch z.B. Nicht Zahlen, bei Einzugsermächtigung durch ein ungedecktes oder neues Konto, etc. so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
8. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
10. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. 5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig.

OLB BIC: ----- IBAN: DE-----

Volksbank Müllheim BIC: ----- IBAN: DE-----

Oder per Barzahlung im Büro nach vorheriger Absprache.

§7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt spätestens mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung erhält mit dem Tag des Beschlusses durch den Vorstand seine Wirksamkeit, und ist bis zur Veränderung mit Beschluss durch den Vorstand Gültig.
2. Jedes Mitglied akzeptiert diese Beitragsordnung beim Eintreten in den Verein.

Bunde, den 01.02.2017

Der Vorstand